

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG
Lombardenstraße 28 52070 Aachen

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Postfach 80 01
53105 Bonn

Trianel Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG

Klaus Horstick
Manuel Eck
Geschäftsführer

Fon +49 173 5298 666
Fax +49 241 413 20-304
K.Horstick@trianel.com

M.Eck@trianel.com

Aachen, 4. Januar 2012

– BK6-11-196 –

Konsultationspapier: Festlegungsverfahren zur Bestimmung von Kriterien für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungen nach § 17 Abs. 2b EnWG

Stellungnahme der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG nimmt zu dem Konsultationspapier der 6. Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Bestimmung von Kriterien für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungen nach § 17 Abs. 2b EnWG wie folgt Stellung:

1. Keine verbindliche Fertigstellungsfrist für Übertragungsnetzbetreiber

Das Positionspapier 2009 sieht in Ziff. 2.4.2 vor, dass der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet ist, die Netzanbindung „so früh wie möglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 30 Monaten zu schaffen (...)“.

Eine vergleichbare Regelung findet sich im Konsultationspapier nicht. Dieses beschränkt sich auf den Hinweis, dass „HGÜ-Anbindungen nicht mehr (...) mit einer Bauzeit von 30 Monaten, sondern derzeit mit einer Bauzeit von 45 – 50 Monaten am Markt angeboten werden“.

Hieraus ließe sich ableiten, dass nunmehr nach Auffassung der BNetzA (einzig) § 17 Abs. 2a S. 1 2. HS EnWG als von den ÜNB einzuhaltende verbindliche Fristenregelung Anwendung finden soll: „(...) die Netzanbindungen müssen zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein.“

Soweit dies der Auffassung der BNetzA entspricht, sollte das Konsultationspapier eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend enthalten, dass die einzig relevante und für den ÜNB verbindliche Frist zur Fertigstellung der Netzanbindung einer Offshore-Anlage die Frist des § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG ist. Soweit dies indes nicht der Fall ist, sehen wir aus folgenden Gründen die Festsetzung einer für den ÜNB verbindlichen Frist – wie bereits im Positionspapier enthalten – als notwendig an:

- a) Eine verbindliche Frist ist von großer Relevanz für die Planung und Errichtung eines Offshore-Windparks und insbesondere die dafür erforderlichen – frühzeitigen – Reservierung von Errichtungskapazitäten (Transport- und Errichterschiffe, Hafenumflächen etc.).

Derzeit wird die Errichtung eines Offshore-Windpark-Projekts so geplant, dass die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlagen mit dem (spätesten) Termin zur Fertigstellung des Netzanschlusses durch den ÜNB – mithin 30 Monate nach Erteilung der unbedingten Netzanbindungszusage – zusammenfällt. Dies ist sowohl aus technischen als insbesondere auch aus wirtschaftlichen Gründen von wesentlicher Bedeutung. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Windpark unmittelbar mit seiner Fertigstellung Energie einspeisen und – im Falle der Fremdfinanzierung – seiner Verpflichtung zum Schuldendienst nachkommen kann.

Bleibt also nach der Erteilung einer unbedingten Netzanbindungszusage offen, wann der ÜNB den Netzanschluss – und damit die Möglichkeit der Einspeisung – (spätestens) fertigstellen wird, verbleibt ein unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko für das gesamte Projekt.

- b) Auch aus dogmatischen Gründen halten wir die Festsetzung einer verbindlichen Frist zur Fertigstellung der Netzanbindung für erforderlich. Dies zeigt sich bereits mit Blick auf die Regelungen des neuen EEG 2012. So regelt § 31 Abs. 4 EEG 2012, dass sich im

Falle einer „nicht rechtzeitig fertiggestellt(en)“ Netzanbindung der Vergütungszeitraum nach § 31 Abs. 2 und 3 EEG 2012 entsprechend verlängert. Fehlt es an einem konkreten Fertigstellungszeitpunkt für die Netzanbindung, läuft diese Regelung ins Leere.

Das Absehen von einer verbindlichen Fristenregelung widerspräche auch dem Willen des Gesetzgebers. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6071) heißt es zu § 31 Abs. 4:

„(...) Bei einer verspäteten Inbetriebnahme der Anschlussleitung oder einem späteren Ausfall dieser Leitung können schnell erhebliche Einnahmeverluste entstehen, die die Wirtschaftlichkeit des Projektes bedrohen. Dies erhöht auch das Risiko und erschwert damit die Kapitalbereitstellung (...).“

Nach alledem ist die Festsetzung einer verbindlichen Frist – soweit nicht bereits die Frist des § 17 Abs. 2a EnWG als von der BNetzA als (einzig) maßgebliche Frist ausdrücklich anerkannt wird – innerhalb derer der ÜNB die Netzanbindung zu realisieren hat, zwingend erforderlich.

2. Meilensteinplan

Wir begrüßen die unter Ziff. I. des Konsultationspapiers vorgesehene Pflicht des ÜNB, spätestens nach Kenntniserlangung der Erfüllung der Anbindungskriterien einer Offshore-Anlage mit der Einholung der erforderlichen Genehmigung zu beginnen. Wir begrüßen auch, dass die ÜNB verpflichtet sein sollen, unverzüglich einen Meilensteinplan zu entwickeln und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Wir meinen jedoch, dass der ÜNB auch verpflichtet sein sollte, einen solchen Meilensteinplan mit dem Planer der Offshore-Anlage abzustimmen. Hierdurch würde die Transparenz des Verfahrens des ÜNB sowie die Planungssicherheit des OWP-Planers erhöht. Die Pflicht zur Abstimmung eines Meilensteinplans sollte darüber hinaus mit einer Informationspflicht des ÜNB verbunden sein, etwaige Verzögerungen sowie deren Gründe gegenüber dem OWP-Planer frühzeitig mitzuteilen.

3. Verlängerung der Ausschreibungsfrist

Nach Ziff. VIII. des Konsultationspapiers soll der ÜNB befugt sein, eine Ausschreibungsfrist zu verlängern, wodurch sich auch der eigentlich nach „Ziffer (5)“ vorgesehene Zuschlagstermin und der für die Offshore-Anlage geltende Stichtag entsprechend verlängern kann.

Zunächst ist klärungsbedürftig, auf welche „Ziffer (5)“ sich die Ausführungen beziehen, eine solche Ziffer enthält weder das Konsultationspapier noch das Positionspapier (nebst Annex).

Darüber hinaus halten wir diese Aufweichung der Fristenregelung der Ziffer 2.3.4 des Positionspapiers 2009, wonach die ÜNB verpflichtet sind, spätestens 6 Monate nach der Ausschreibung einen Zuschlag zu erteilen und die Netzanbindung dann innerhalb von 30 Monaten zu realisieren, für nicht sachgerecht. Die damit verbundene Gefahr einer unvorhersehbaren Verzögerung des Gesamterrichtungszeitraums für die Netzanbindung stellt – aus bereits unter Ziffer 1 genannten Gründen – ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für einen Offshore-Windpark dar.

Die Neuregelung widerspricht damit auch der von der Bundesnetzagentur entwickelten Stichtagslösung, wonach Offshore-Projekt ihre Planungen *„nicht an ihnen unbekanntes Fortschritte in den Planungen Dritter anpassen müssen, sondern auf ein von Anfang an bekanntes Zeitschema ausrichten können“* (vgl. Ziff. 2.2 des Positionspapiers 2009).

Wir meinen, dass eine solche Verlängerungsmöglichkeit für das Ausschreibungsverfahren mit der Folge der entsprechenden Verlängerung des Gesamterrichtungszeitraums für die Netzanbindung nicht sachgerecht ist. Ein solche sollte zumindest zeitlich begrenzt sein; eine einmalige Verlängerung um drei Monate auf insgesamt 9 Monate sehen wir hier als sinnvoll und ausreichend an.

4. Kautionslösung

Grundsätzlich begrüßen wir die in Ziffer V. des Konsultationspapiers angelegte Möglichkeit der Hinterlegung einer Sicherheit bis zur tatsächlichen Erfüllung der Anbindungskriterien unter Ziff. III. 3 und 4.

Wir meinen aber, dass eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200.000 €/MW zu reservieren der Netzanschlussleistung der Höhe nach nicht gerechtfertigt ist und insbesondere projektfinanzierte Projekte benachteiligen wird. Denn eine derartig hohe Besicherung – bei einer Offshore-Anlage mit einer Gesamtleistung von 400 MW läge die Sicherheitsleistung bei 80 Mio. € – erfordert eine vorzeitige Investitionsentscheidung für die Realisierung der Offshore-Anlage, ohne jedoch zu diesem Zeitpunkt wegen der fehlenden Baugrunduntersuchung und der noch nicht ausgehandelten Projektverträge deren Wirtschaftlichkeit abschließend beurteilen zu können. Eine solche vorzeitige Investitionsentscheidung ist nicht nur mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken der Planer der Offshore-Anlagen verbunden, sie dürfte auch für projektfinanzierte Projekte in der Regel ausgeschlossen sein, da die entsprechenden Kreditmittel zu dem Zeitpunkt (noch) nicht zur Verfügung stehen.

Das Konsultationspapier lässt offen, woraus sich die hierin genannte Höhe der Sicherheitsleistung von 200.000 €/MW errechnen soll. Für den Nachweis der Ernsthaftigkeit eines Vorhabens und der Vermeidung sog. *stranded investments* erscheint diese jedenfalls viel zu hoch, insbesondere wenn man sie mit den Investitionen, die der OWP-Planer für die Erfüllung der Anbindungskriterien unter III. 3. und 4. leisten müsste, vergleicht. Wir meinen, dass eine zumutbare und angemessene Höhe der Sicherheitsleistung bei max. 25.000 – 30.000 €/MW liegen sollte.

Darüber hinaus sollte die Sicherheitsleistung auch kein fixer Betrag sein, der nur einmalig festgesetzt wird; es sollte sich vielmehr (i) um einen gestaffelten – sich sukzessive anhand der korrespondierenden Projektrisiken des ÜNB erhöhenden – Betrag handeln, der (ii) Sammelanbindungen berücksichtigen und auf den (iii) bestimmte Investitionen des jeweiligen OWP-Planers, die dem Nachweis der Ernsthaftigkeit des Vorhabens genügen, angerechnet werden:

- a) Die Sicherheitsleistung dient – ebenso wie die Erfüllung der Anbindungskriterien unter Ziff. III. 3. und 4. – dem Nachweis der Ernsthaftigkeit und Realisierungswahrscheinlichkeit eines Projekts und soll letztlich sog. *stranded investments* des ÜNB vermeiden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung sollte daher dem Sicherheitsbedürfnis und dem Investitionsrisiko der jeweiligen Projektphase des ÜNB entsprechen und insofern Gegenstand einer Staffelung – also einer schrittweisen Erhöhung – sein. So liegt etwa bei

einer geplanten 400 MW-Offshore Anlage das Sicherheitsbedürfnis des ÜNB in der Ausschreibungs- und Vergabephase nicht bereits bei 80 Mio. €, sondern lediglich bei einem Bruchteil dieser Summe. Die zu hinterlegende Sicherheit würde also weit über das tatsächliche Investitionsrisiko hinausgehen. Um dies zu vermeiden ist eine Sicherheitsleistung nur in Höhe der in diesem Zeitraum tatsächlichen bestehenden Investitionsrisiken des ÜNB, die sich auf ca. 5 Mio. € belaufen dürften, angemessen.

- b) Darüber hinaus berücksichtigt die Höhe der Sicherheitsleistungen des Konsultationspapiers auch nicht, dass nach § 17 Abs. 2a S. 2 EnWG nunmehr in der Regel aus Gründen der Effizienzsteigerung, insbesondere Kosteneinsparungen und Beschleunigungen, Sammelanbindungen für Offshore-Anlagen herzustellen sind. Soweit etwa eine solche Sammelanbindung für beispielsweise drei oder vier 400 MW-Offshore-Anlagen errichtet werden soll, beliefe sich die Höhe der insgesamt hinterlegten Sicherheiten auf bis zu 240 – 320 Mio. € für diese Sammelanbindung. Dies würde wiederum zu einer erheblichen Übersicherung des Investitionsrisikos des ÜNB zulasten der OWP-Planer führen.
- c) Schließlich müssen bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung Investitionen angerechnet werden, die ein OWP-Planer bei einer mehrstufigen Realisierung eines Offshore-Windparks bereits in der 1. Ausbauphase im Hinblick auf die 2. Ausbauphase getätigt hat:

Die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG ist Betreiberin des Offshore-Windparks Borkum West II. Dieser umfasst insgesamt 80 Windkraftanlagen mit einer elektrischen Leistung von je 5 MW (insgesamt 400 MW). Der Windpark wird in 2 Ausbauphasen realisiert, in denen jeweils 40 Windkraftanlagen (jeweils 200 MW) errichtet werden. Die unbedingte Netzanbindungszusage für die 1. Ausbauphase ist zum Stichtag 30. Juni 2010 erteilt worden. Mit der Errichtung der 1. Ausbaustufe wurde planmäßig im Sommer 2011 begonnen. Hierbei wurden auch bereits erhebliche Investitionen im Hinblick auf die spätere Realisierung der 2. Ausbauphase (geplanter Beginn der Errichtung 2013/2014) getätigt. So sind bereits Baugrunduntersuchungen durchgeführt und insbesondere die Lieferung eines Umspannwerks für eine Gesamtleistung von 400 MW in Auftrag gegeben worden.

Die bereits in der 1. Ausbauphase im Hinblick auf die 2. Ausbauphase getätigten Investitionen belaufen sich bislang auf insgesamt ca. [REDACTED]. Diese Investitionen sollten bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit der 2. Ausbauphase zum Zwecke der Vermeidung sog. *stranded investments* des ÜNB berücksichtigt werden.

Die unter Ziffer V. vorgesehene Sicherheitsleistung sollte im Ergebnis daher zum einen wesentlich geringer sein. Sie sollte zum anderen eine Staffelung enthalten, deren Ausgestaltung sich nach den jeweils tatsächlichen Investitionsrisiken des ÜNB als auch danach richtet, ob es sich um eine Sammelanbindung für mehrere Offshore-Anlagen handelt oder nicht. Schließlich sollte sie Investitionen, die ein OWP-Planer im Rahmen eines mehrstufigen Ausbaus einer Offshore-Anlage bereits in der 1. Ausbauphase nachweislich für die 2. Ausbauphase getätigt hat, anrechnen. Klarstellend sollte geregelt werden, dass dies auch zu einem vollständigen Entfallen einer Sicherheitsleistung nach Ziff. V. führen kann.

5. Dauerhafte Reservierung von Einspeisekapazitäten

Nach Ziff. VI. 2. b)-d) soll eine dauerhafte Reservierung nur dann wieder aufgehoben werden können, wenn (i) die für den Bau der Offshore-Anlage erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung erlischt oder aufgehoben wird oder (ii) der Genehmigungsinhaber erklärt, die Errichtung der Offshore-Anlage aufzugeben.

Zur Erreichung einer größeren Flexibilisierung der Netzanbindungen muss nach unserer Ansicht eine dauerhafte Reservierung von Netzkapazitäten auch dann entfallen, wenn der OWP-Planer nicht bis zu dem Tag, der im Zeitpunkt der unbedingten Netzanbindungszusage in seiner BSH- oder BlmSchG-Genehmigung (innerhalb der 12-Seemeilenzone) als spätmöglicher Tag für den Beginn der Errichtung festgesetzt ist, auch tatsächlich mit der Errichtung begonnen hat. Hierdurch wird verhindert, dass Netzanschlusskapazitäten zulasten eines anderen Windparks, der zu einem früheren Zeitpunkt in Betrieb genommen werden kann, „blockiert“ werden.

Anderenfalls könnte die Situation entstehen, dass reservierte Netzanschlusskapazitäten einer bereits bestehenden Konverterstation für einen längeren Zeitraum ungenutzt bleiben, während ein mittlerweile fertiggestellter Windpark auf die Fertigstellung einer neuen Konverterstation warten muss.

6. Stichtagsregelung

Die Stichtagsregelung, die im Wesentlichen der des bisherigen Positionspapiers entspricht, sollte flexibler gestaltet werden:

- a) Zum einen meinen wir, dass die in Ziffer VI. 1. vorgesehene Frist von 6 Monaten zwischen der Erfüllung der Kriterien für die bedingte Netzanbindungszusage und dem Nachweis der Erfüllung des noch fehlenden Anbindungskriteriums für die Erlangung der unbedingten Netzanbindungszusage zu knapp bemessen ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das noch ausstehende Kriterium der Abschluss der Projektverträge oder der Nachweis der Finanzierung im Sinne der Ziffer III. 4 ist.

Diese starre Sechs-Monatsfrist führt im Ergebnis nämlich dazu, dass die Verhandlungsposition der OWP-Planer im Hinblick auf die Projekt- und Finanzierungsverträge erheblich verschlechtert wird, da diese zwingend innerhalb der Sechs-Monatsfrist geschlossen werden müssen, um nicht die bedingte Netzanbindungszusage zu verlieren und dann eine entsprechende Verzögerung des Projektes in Kauf nehmen zu müssen.

Wir sehen daher eine Flexibilisierung der bestehenden Stichtagsregelung als sinnvoll und – insbesondere aus Sicht der OWP-Planer – unbedingt notwendig an. Eine solche könnte so ausgestaltet sein, dass der OWP-Planer am Stichtag der Erfüllung der Anbindungskriterien für die bedingte Netzanbindungszusage (z.B. 01.03. des Jahres t 0) einmalig wählen kann, ob er das noch fehlende Anbindungskriterium innerhalb von 6 Monaten oder von 12 Monaten, also bis zum nächsten (01.09. des Jahres t 0) oder übernächsten Stichtag (01.03. des Jahres $t+1$) nachweist.

Ein solche Flexibilisierung ist auch aus Sicht des ÜNB nicht unangemessen, da diesem bereits im Zeitpunkt der Erfüllung der Kriterien für die bedingte Netzanbindungszusage verbindlich mitgeteilt wird, ob der OWP-Planer das noch ausstehende Kriterium zum nächsten oder erst zum übernächsten Stichtag erfüllen wird. Der ÜNB kann die dementsprechend bei der durchzuführenden Ausschreibung und der darin festzulegenden Zuschlagstermine berücksichtigen.

- b) Aus den unter a) genannten Gründen halten wir es auch für notwendig, die unter Ziff. III. letzter Absatz geplante Neuregelung zu streichen. Nach dieser Regelung ist der OWP-Planer gezwungen, bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung durch den ÜNB den Nachweis einer Finanzierungszusage zu erbringen. Dies führt letztlich dazu, dass die Verhandlungen über die entsprechenden Kreditverträge unter hohem Zeitdruck durchgeführt werden müssen und der OWP-Planer sich daher wiederum in einer äußerst unvorteilhaften Verhandlungsposition befindet.

Daneben muss berücksichtigt werden, dass es bei Projekten, an denen sich – wie im Falle des Windparks Borkum West II – kommunale Träger beteiligen, zwingend erforderlich ist, eine Zustimmung der zuständigen Gremien dieser kommunalen Träger zu erhalten. Allein die Einholung sämtlicher Gremienzustimmungen kann aber zu einer Verzögerung des Nachweises der verbindlichen Finanzierungszusage führen, ohne dass der OWP-Planer hierauf (unmittelbar) Einfluss nehmen könnte.

Schließlich führt die Verknüpfung des Finanzierungsnachweises mit dem Termin der Zuschlagserteilung bereits deswegen zu einer großen Rechtsunsicherheit für den OWP-Planer, da für diesen wegen der unter Ziff. VIII. vorgesehen Möglichkeit der Verlängerung des Zuschlagstermins durch den ÜNB nicht erkennbar ist, bis wann er den Finanzierungsnachweis tatsächlich zu erbringen hat.

Im Ergebnis würde die geplante Regelung im letzten Absatz der Ziff. III. zu einer unangemessenen Kumulierung der Projektrisiken beim OWP-Planer zugunsten des ÜNB führen und die Realisierung von Offshore-Anlagen zukünftig erheblich erschweren. Wir meinen daher, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden sollte.

- c) Als Alternative zu einer Streichung dieses Absatzes käme aus unserer Sicht auch in Betracht, die bisherige Regelung des Positionspapiers auch in dieses Konsultationspapier aufzunehmen. Danach würden dann die Projektverträge, die im Hinblick auf eine Finanzierung unter einer aufschiebenden Bedingung stehen oder ein Rücktrittsrecht enthalten, nur dann als verbindlich angesehen, wenn ein „Lösen“ von diesen Verträgen nicht ohne Weiteres, d.h. ohne spürbare ökonomische Konsequenzen, möglich ist.

Den OWP-Planern sollte also das folgende Wahlrecht eingeräumt werden:

Sehen die Projektverträge keine spürbaren ökonomischen Konsequenzen für den Fall des Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung oder des Rücktritts vor, so könnte die derzeit von der BNetzA unter Ziff. III. letzter Absatz vorgesehene Regelung greifen. Soweit die Verträge jedoch spürbare ökonomischen Konsequenzen – entsprechend dem bisherigen Positionspapier – enthalten, ist ein solcher Finanzierungsnachweis zum Zuschlagszeitpunkt nicht erforderlich, die Verträgen gelten vielmehr als von Anfang an verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Trianel Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG



Klaus Horstick
Geschäftsführer



Manuel Eck
Geschäftsführer